

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kommunale Bildungszentrum der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule

§ 1 Allgemeines

1. Das Kommunale Bildungszentrum der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule, ist eine kommunale Einrichtung.
2. Aufgenommen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Vorrangig sind Personen zu berücksichtigen, die in Remscheid wohnen.
3. Als Mitglied des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) ist die Musik- und Kunstschule (MKS) zu hohen Qualitätsstandards in Unterricht und Personalauswahl verpflichtet.

§ 2 Aufgabe

1. Die Abteilung Musik- und Kunstschule des Kommunalen Bildungszentrums (Kobiz) bietet ein breit gefächertes musisch-künstlerisches Bildungsangebot sowie eine fundierte Ausbildung in allen Musik- und Kunstformen. Für Remscheider Schulen und Kindertageseinrichtungen werden spezielle musisch-künstlerische Bildungsangebote in Form von Kooperationen offeriert.
2. Das Bildungsangebot der MKS soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihrer Begabung und Neigung entsprechend das kulturelle Leben praktisch mitgestalten zu können. Dabei kommt der Entwicklung der eigenen Phantasie, der Wahrnehmungsschulung und der Motivation, schöpferisch gestaltend tätig zu werden, besondere Bedeutung zu.
3. Die Interaktion zwischen den einzelnen Kunstgattungen wird bewusst gefördert und bereits im frühen Kindesalter durch entsprechende Unterrichtsangebote angeregt.
4. Innerhalb studienvorbereitender Maßnahmen werden Schülerinnen und Schüler adäquat auf eine musisch-künstlerische Berufsausbildung vorbereitet.

§ 3 Unterricht

1. Der Musikschulunterricht erfolgt gemäß den Richtlinien und Lehrplänen des VdM, der Kunstschulunterricht entsprechend den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplans (KJP-NRW) sowie den Zielen der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW e. V. (LKD).
2. Der Unterricht wird in Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht durchgeführt. Zudem werden diverse Ensembles sowie – im Rahmen eines speziellen Kursprogramms – unterschiedliche Kurse und Workshops angeboten. Letztere vermitteln musisch-künstlerisches Wissen und/oder ergänzende Fertigkeiten in zeitlich begrenzter Projektform.
3. Die Teilnahme am Einzel-, Partner- und/oder Gruppenunterricht sowie am Kursprogramm der MKS steht einem jeden Interessenten / einer jeden Interessentin offen. Selbiges gilt für alle Ensembles, an denen auch Interessierte teilnehmen können, die keinen sonstigen Unterricht im Rahmen der MKS erhalten.
4. Besonders begabte Instrumental-/Vokalschülerinnen und -schüler können in der Förderstufe 45 bzw. 60 Minuten Einzelunterricht (30 bzw. 45 Min. Unterricht lt. Entgelttarif zzgl. 15 Min. kostenfreien Förderunterricht) erhalten. Die Aufnahme in die Förderstufe erfolgt auf Empfehlung der Lehrkraft und nach einem Vorspiel vor der Abteilungsleitung und der Förderstufen-Koordinatorin / dem Förderstufen-Koordinator. Die endgültige Entscheidung trifft die Abteilungsleitung.
5. Für den Fall, dass der Unterricht aufgrund von nicht durch die MKS zu vertretenden Umständen nicht in Präsenzform durchgeführt werden kann, findet der Unterricht digital statt und gilt als dem Präsenzunterricht gleichwertiger Ersatz.
6. Im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Schüler / Schülerin kann der Präsenzunterricht ebenfalls temporär digital stattfinden. Für den digitalen Unterricht fallen dieselben Entgelte an, die für den Präsenzunterricht erhoben werden (siehe Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung).

§ 4 An- und Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

1. An- und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern können schriftlich, per E-Mail, unter Nutzung des Internetportals oder persönlich zu den Öffnungszeiten der MKS Verwaltung in der Scharffstraße 4-6 erfolgen. Für Minderjährige muss ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte die Anmeldung vornehmen. Anmeldungen werden laufend entgegengenommen.

2. Nach erfolgter Anmeldung besteht innerhalb der ersten 4 Unterrichtswochen ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss in Schriftform an die Verwaltung der MKS erfolgen. Bei Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechtes werden zu viel gezahlte Entgelte erstattet.

3. Für die mit „monatlich“ gekennzeichneten Entgelte der Entgeltübersicht werden Unterrichtsverträge mit der Dauer von einem Jahr abgeschlossen, die sich nach Ablauf des ersten Jahres auf unbestimmte Zeit verlängern und dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden können.

Die Anmietung von Instrumenten kann jederzeit (auch im ersten Jahr) durch Abgabe des Instrumentes im Musikschulbüro zum Monatsende beendet werden. Bereits über das Monatsende hinaus geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

Angebote im Bereich der Schulkooperationen laufen in der Regel über ein gesamtes Schuljahr. Sie können mit einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahres- oder Schuljahresende gekündigt werden.

Im Bereich JeKits sind Kündigungen ausschließlich zum Schuljahresende möglich.

Die Anmeldung zu Kooperationsangeboten kann sowohl über die jeweilige Einrichtung als auch über die MKS Verwaltung erfolgen. Kündigungen sind schriftlich bei der MKS Verwaltung einzureichen.

4. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Wegzug) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin und ohne Abmeldefrist erfolgen. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit der Leitung des Kommunalen Bildungszentrums.

5. Die Stadt Remscheid kann das Schul- bzw. Kursverhältnis beenden, wenn unvorhersehbare Umstände eintreten, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen.

6. Verstöße gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung und / oder gegen Anordnungen der Lehrkräfte sowie ungebührliches Verhalten während des Unterrichts oder auf dem Schulgelände können zum Ausschluss des Schülers / der Schülerin vom Unterricht der Musik- und Kunstschule führen. Selbiges gilt für längeres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

§ 5 Schuljahr und Schulbesuch, Auftreten in der Öffentlichkeit

1. Schuljahr ist das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Die Ferien entsprechen den Ferien der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid mit Ausnahme der 3 beweglichen Ferientage, an denen der Musik- und Kunstschulunterricht regulär stattfindet. An gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am letzten Schultag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei.

2. Der Unterricht findet – soweit in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nicht anders vorgegeben – wöchentlich statt.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Versäumnisse haben die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu entschuldigen.

4. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

5. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musik- und Kunstschule erteilten Fächern bedürfen der Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Abteilungsleitung der Musik- und Kunstschule.

§ 6 Entgelte

1. Für die Teilnahme am Unterricht der MKS sowie die Nutzung deren Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände werden Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Besagte Entgelte sind als Anlage beigefügt. In gegebenen Fällen (wie verspäteter Entgeltzahlung im vorherigen Schuljahr) kann eine Vorausleistung des monatlichen Schulgeldes gefordert werden.
2. Entgeltschuldende sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie volljährige Teilnehmende. Bei Anmietung von Räumlichkeiten ist der Entgeltschuldende der Inhaber/ die Inhaberin der jeweiligen Nutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldende.
3. Im Falle von Schul- oder Kita-Kooperationen sind Entgeltschuldende in der Regel die im Kooperationsvertrag benannte jeweilige Schule bzw. Kindertagesstätte. Auf Wunsch der Einrichtung kann eine Abrechnung auch durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte unmittelbar mit der Musik- und Kunstschule erfolgen. In diesem Fall gelten die in der beigefügten Anlage ausgewiesenen Entgelte für Unterrichte im Bereich Schulk Kooperation (Tarif 4).
4. Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zum Unterricht, mit Zustandekommen eines Kooperationsvertrages bzw. mit Zugang der Raumnutzungserlaubnis im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten. Die Unterrichtsentgelte werden durch Rechnung zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Sie sind monatlich fällig.
5. Für die Entgelte für Schulk Kooperationen, Sonderkurse, Workshops und Raumanmietungen gelten gesonderte Fälligkeiten. In der Regel ist die Entgeltschuld binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen.
6. Unterrichte und Kurse, die gemäß Entgeltordnung einer bestimmten Mindestteilnehmendenzahl bedürfen, können in Absprache mit der Abteilungsleitung auch bei geringerer Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Entgelte der fehlenden Teilnehmenden zu gleichen Teilen und ohne weitere Ermäßigung auf die tatsächlich angemeldeten Teilnehmenden umzulegen. Über die zu entrichtende Sonderumlage erhalten die Teilnehmenden eine gesonderte Rechnung. Für den Fall, dass im laufenden Schuljahr weitere Personen an dem Angebot teilnehmen oder aufgrund von Kündigung wegfallen, wird die Sonderumlage zum 1. des Folgemonats entsprechend angepasst.

§ 7 Ummeldung Hauptfach / Nebenfach / Ensemble

Änderungen in der Unterrichtsform werden zum nächstfolgenden Monat bei der Berechnung des Entgeltes berücksichtigt. Die Änderung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten / Teilnehmenden und der MKS durchgeführt. Ansonsten besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende ohne die übliche Frist gemäß § 4 Abs. 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 8 Rückerstattung von Entgelten

1. Kommt der Unterricht aus Gründen, die die MKS zu verantworten hat, nicht zustande, werden gezahlte Entgelte anteilig erstattet, wenn der Ausfall 4 oder mehr Unterrichtsstunden im Schuljahr beträgt.
2. Bei Abmeldungen vom Unterricht gelten folgende Regelungen: Bei fristgerechten Abmeldungen (§ 4 Abs. 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die MKS) und beim Ausschluss vom Unterricht (§ 4 Abs. 6) werden die Entgelte erstattet, die über das jeweilige Monatsende hinaus bereits gezahlt wurden. Selbiges gilt für Abmeldungen in besonderen Fällen (§ 4 Abs. 4).

§ 9 Instrumente

1. Bei Beginn des Unterrichts sollte ein jeder / eine jede Teilnehmende möglichst ein eigenes Instrument besitzen.
2. Instrumente können im Rahmen der Möglichkeiten der MKS vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich.
3. Instrumente werden ausschließlich an aktive Schülerinnen und Schüler der Abteilung Musik- und Kunstschule vermietet.

Es wird ein Entgelt entsprechend der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Ausgenommen hiervon sind Instrumente im Rahmen des JeKits-Programms. Diese werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 10 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der MKS gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Dauer des Unterrichts. Für die Zeit vor und nach dem Unterricht wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Überlassung von Räumen und Einrichtungen

1. Die MKS überlässt Fachräume und Einrichtungsgegenstände Dritten, sofern die Belange der MKS oder sonstige öffentliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Entgelte für die Anmietung der MKS-Räumlichkeiten sind in der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

2. Die Nutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis und ist rechtzeitig – spätestens 10 Werktage im Voraus - bei der Verwaltung der MKS zu beantragen.

3. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und in begründeten Fällen widerrufen werden.

§ 12 Nutzungsregeln

1. Die Nutzung ist nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig. Diese Person ist der Verwaltung der Musik- und Kunstschule zu benennen. Sie hat sich bei Bedarf zum Zwecke der Einweisung in die Räumlichkeiten bei der Verwaltung der MKS zu melden.

2. Die genutzten Fachräume und Einrichtungsgegenstände sind in dem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Vorgaben zur Nutzung der Fachräume sind zu beachten.

3. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.

4. Nutzerinnen und Nutzer haben etwaigen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MKS bzw. des Kobiz Folge zu leisten.

§ 13 Nutzungsausschluss

Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftung

1. Der Inhaber / die Inhaberin der Nutzungserlaubnis haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.

2. Die Nutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Inhaber / die Inhaberin der Erlaubnis hat die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.

3. Es kann im Voraus eine Kautions von bis zu 250 € erhoben werden.

§ 15 Ausnahmen

1. Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung des Kobiz.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

§16 Steuerliche Auswirkungen

Mangels Unternehmereigenschaft der Stadt Remscheid sind sämtliche Umsätze der MKS nicht umsatzsteuerbar und begründen damit derzeit auch keine Umsatzsteuerpflicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 15.08.2024 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Nutzungs- und Entgeltordnung vom 24.09.2020.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Ganzen hiervon unberührt.